

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 21/1935 (1935)

Artikel: Kanton Baselland
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-36281>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

unmittelbare Aufsicht hat die Kuratel, welche aus fünf Mitgliedern besteht und vom Regierungsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird. Die Kuratel wacht über die Handhabung der Gesetze und organischen Einrichtungen und bringt die erforderlichen Vorschläge an das Erziehungsdepartement (Großratsbeschuß vom 15. Februar 1877).

Die sämtlichen ordentlichen besoldeten und unbesoldeten Professoren bilden die akademische Regenz. Der Vorsitz über dieselbe und die Leitung der Universitätsgeschäfte ist dem Rektor übertragen, der von der Regenz je für ein Jahr gewählt wird. Diese Stelle kann nicht mehr als zweimal unmittelbar nacheinander von derselben Person bekleidet werden. Stellvertreter des Rektors in Abhaltungsfällen ist sein Vorgänger im Amt (Prorektor).

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren jeder Fakultät beziehungsweise Fakultätsabteilung bilden ein besonderes Kollegium unter dem Vorsitz eines jährlich von ihnen aus den ordentlichen Professoren zu wählenden Dekans.

Dem Rektorat sind für spezielle Erledigungen Kommissionen beigeordnet, so eine Kollegiengeldkommission, eine Disziplinarkommission, eine Anlagekommission.

Der Geschäftskreis der Universitätsbehörde ist durch die Ordnung für Regenz und Rektor vom 25. Mai 1882 im einzelnen bestimmt.

Fakultäten: Die Anstalt zerfällt in vier einander gleichgeordnete Abteilungen oder Fakultäten: 1. die philosophische, 2. die theologische, 3. die juristische, 4. die medizinische. Die philosophische Fakultät umfaßt die allgemeinen wissenschaftlichen Fächer und besteht aus zwei Abteilungen: 1. der philologisch-historischen, 2. der naturwissenschaftlich-mathematischen. Die eigentliche Philosophie gehört als verbindendes Glied beiden Abteilungen an.

Kanton Baselland.

Gesetzliche Grundlagen: Reglement für die Rektoren der Bezirksschulen vom 20. November 1934. — Verordnung betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930, vom 9. April 1934. — Gesetz betreffend die beruflichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 3. Dezember 1925. — Gesetz betreffend die Landwirtschaftliche Schule vom 18. März 1929. — Regierungsratsbeschuß betreffend die Anstellung der Lehrer an der Kantonalen Landwirtschaftlichen Winterschule vom 6. März 1918.

Bezirksschule.

Die Pflichten und Befugnisse der obersten Aufsichtsbehörden über das ganze Schulwesen: Regierungsrat, Erziehungsrat, kantonaler Schulinspektor und der engern Aufsichtsbehörden der

Primar-, Sekundar- und Bezirksschulen sind dargestellt im Archiv 1934, I. Teil, S. 98 ff. Nachzutragen haben wir in bezug auf die Bezirksschule die nähere Umschreibung der Amtsbefugnisse des Rektors, die erst seither (20. November 1934) durch Reglement festgelegt worden sind.

An jeder Bezirksschule wird durch den Regierungsrat in der Regel der dienstälteste Lehrer mit dem Amt eines Rektors betraut. Er vertritt die Schule gegenüber den Behörden und der Bevölkerung. Er hat von seinen Amtshandlungen und von allen wichtigen ein- und ausgehenden Schreiben der Schulpflege und seinen Kollegen Kenntnis zu geben und ist gehalten, bei wichtigen Anordnungen deren Ansicht einzuholen. Zu diesem Zwecke beruft der Rektor, so oft er es für notwendig erachtet, Konferenzen der Lehrerschaft ein, leitet sie und führt ihre Beschlüsse aus. Er sorgt für rechtzeitige Aufstellung des Stundenplans und legt ihn der Schulpflege und der Erziehungsdirektion zur Genehmigung vor. Er verwaltet die Beiträge des Staates für allgemeine Schulbedürfnisse und legt nach jedem Schuljahr darüber Rechnung an die Erziehungsdirektion ab. Er nimmt an den Sitzungen der Schulpflege teil, übt die Oberaufsicht über die Schüler und stellt am Schlusse des Schuljahres den Jahresbericht an die Erziehungsdirektion zusammen. Zur Besprechung von Fragen, die alle Mittelschulen interessieren, können periodische Rektorenkonferenzen einberufen werden.

Berufliche Bildungsanstalten.

A. Berufsschulen und Fachkurse.

Das Lehrlingswesen untersteht dem Regierungsrat und speziell der Erziehungsdirektion. Diese übt durch das kantonale Lehrlingsamt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Aufsicht über die Berufslehre, den beruflichen Unterricht und die Lehrabschlußprüfungen aus und erledigt die sich daraus ergebenden Verwaltungsgeschäfte. Die Inspektion der Berufsschulen und Fachkurse geschieht durch die Bundesorgane.

Eine weitere Aufsichtsbehörde ist die vom Regierungsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählte neungliedrige Lehrlingskommission. Sie entscheidet über die Errichtung oder Weiterführung von Berufsschulen, Berufsklassen und Fachkursen. In ihr sollen die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und die Berufsschulen angemessen vertreten sein. Die Lehrlingskommission kann zur Behandlung spezieller Fragen eine gewerbliche und eine kaufmännische Subkommission bilden. Die Kommissionen können zur Behandlung spezieller Berufsfragen Experten beziehen. Der

Vorsteher des kantonalen Arbeitsamtes führt in der Lehrlingskommission den Vorsitz. Die Schreibgeschäfte besorgt das Lehrlingsamt. Die Subkommissionen konstituieren sich selbst.

Die Organisation und Leitung der Berufsschulen und Fachkurse ist Sache der beruflichen Organisationen, des Staates und der Gemeinden. Die direkte Aufsicht führt eine von den betreffenden beruflichen Organisationen bestellte Aufsichtskommission von 3—7 Mitgliedern, in welcher auch die Beiträge leistenden Gemeinden angemessen vertreten sein sollen. Werden an Berufsschulen Fachkurse von Berufsverbänden durchgeführt, so sollen diese Verbände ebenfalls in der Aufsichtskommission tunlichst vertreten sein. Die Erziehungsdirektion kann sich durch das Lehrlingsamt oder ein Mitglied der Lehrlingskommission vertreten lassen.

B. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

Für die Organisation, Beaufsichtigung und Leitung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule ist durch die Primarschulpflege beziehungsweise durch die vereinigten Schulpflegen des Kreises ein Schulvorstand zu ernennen, welcher nach dem Umfang der Schule aus 3—9 Mitgliedern und mehrheitlich aus Frauen bestehen soll. Die Schulpflegen sollen durch wenigstens ein Mitglied darin vertreten sein. — Eine kantonale Aufsichtskommission, bestehend aus dem Schulinspektor und vier weiteren durch den Regierungsrat auf Vorschlag des Erziehungsrates zu wählenden Mitgliedern, worunter zwei Frauen, führt die Oberaufsicht.

Es besteht eine amtliche kantonale Konferenz der Lehrkräfte an hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen.¹⁾

C. Kantonale landwirtschaftliche Winterschule in Liestal.

Die landwirtschaftliche Winterschule untersteht der Direktion des Innern. Die Schul- und Hausordnung, sowie der Lehrplan und die nötigen Reglemente und Ausführungsbestimmungen werden vom Regierungsrat nach Anhörung der Aufsichtskommission erlassen. Die Lehrer werden auf Vorschlag der Direktion des Innern durch den Regierungsrat gewählt.

Der Regierungsrat bestellt auch auf die Dauer von drei Jahren die Aufsichtskommission. Sie besteht aus dem Vorsteher der Direktion des Innern und vier weiteren Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Direktor des Innern; die Schreibgeschäfte besorgt der Vorsteher der Schule; dieser hat beratende Stimme.

¹⁾ Siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 101 f.

Die unmittelbare und verantwortliche Leitung der Schule wird durch einen als Vorsteher zu bezeichnenden Fachlehrer ausgeübt.

Kanton Schaffhausen.

Gesetzliche Grundlagen: Schulgesetz für den Kanton Schaffhausen vom 5. Oktober 1925. — Dekret über die Obliegenheiten der Schulbehörden, des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion vom 25. April 1927. — Dekret betreffend die Aufsicht über die Schulanstalten vom 29. April 1935.

Die Darstellung der gesetzlich verankerten Aufsichtsverhältnisse im gesamten Schulwesen findet sich im Archiv 1934, I. Teil, Seite 102 ff., wo vor allem die grundlegenden Artikel des Schulgesetzes und Schuldekretes über die Schulaufsicht durch den Erziehungsrat und die Erziehungsdirektion berücksichtigt sind. Die ausführenden Bestimmungen zum Schulgesetz im Hinblick auf die Kantonsschule, die beruflichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und die kantonale landwirtschaftliche Schule sind noch nicht erlassen. Wir müssen uns deshalb auf knappe Umschreibung des Gegenwartsstandes beschränken.

Die Aufsicht an der Kantonsschule¹⁾ wird durch den Erziehungsrat und durch zwei vom Regierungsrat gewählte Ephoren ausgeübt. Die Organe der Kantonsschule sind der Rektor, der Prorektor, die Lehrerkonferenz und die Bibliothekare.

Die Neuordnung der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in Anpassung an das Bundesgesetz ist im Gange.

Zurzeit sind noch maßgebend die Artikel 9 und 10 des Lehrungsgesetzes. Jede vom Staate subventionierte berufliche Fortbildungsschule steht unter staatlicher Aufsicht.

Die kantonale landwirtschaftliche Schule (Winterschule und Haushaltungsschule) ist der Landwirtschaftsdirektion unterstellt. Die direkte Beaufsichtigung geschieht durch eine auf gesetzliche Amts dauer bestellte fünfgliedrige Kommission, deren Präsident von Amtes wegen der Landwirtschaftsdirektor ist. Sie wird zum Zwecke der Beaufsichtigung der Haushaltungsschule durch drei Frauen ergänzt. Die Leitung und Verwaltung beider Abteilungen geschieht durch den Direktor.

¹⁾ Abteilungen: a) Gymnasium (Maturitätstypus A, B und C); b) Pädagogische Abteilung (Seminar).